

# Positionspapier

---

1. Februar 2013

## **Positionspapier der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. zu den Auswirkungen der UN-Behindertenrechtskonvention auf das deutsche Betreuungsrecht**

### **I. Präambel**

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. wurde 1958 von Eltern und Fachleuten gegründet und vereinigt heute 135.000 Menschen in ihren verschiedenen Mitgliedsorganisationen sowie 523 Orts- und Kreisvereinigungen und 16 Landesverbände. Die Lebenshilfe ist Selbsthilfevereinigung, Eltern-, Fach- und Trägerverband für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien. Sie begleitet Familien von Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung sowie erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung in ihrem Bestreben, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen. Die Lebenshilfe vertritt damit gleichermaßen die Interessen von Menschen, die aufgrund einer geistigen Behinderung rechtlich betreut werden, als auch von Angehörigen, die als rechtliche Betreuer agieren. Als solidarisch handelnde Selbsthilfeorganisation ist sie auch Träger von qualifizierten Beratungs- und Betreuungsangeboten, differenzierten Einrichtungen sowie auch von Betreuungsvereinen.

Die diesem Positionspapier zugrundeliegende Frage, inwieweit das deutsche Betreuungsrecht auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) reformbedürftig ist, um die bestmögliche Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung für Menschen mit einer geistigen Behinderung zu ermöglichen, ist ein Kernanliegen der Lebenshilfe.

### **II. Neuer Maßstab Behindertenrechtskonvention**

Mit der seit dem 26. März 2009 gültigen Ratifikation setzt die BRK für Deutschland verbindliche Maßstäbe zur Gestaltung und Anwendung der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Kernziele der BRK sind die Garantie gleicher und uneingeschränkter Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen. Hiervon erfasst sind insbesondere die umfassende gesellschaftliche Teilhabe und Inklusion,

Autonomie und Selbstbestimmung, Barrierefreiheit und Nachteilsausgleiche sowie der Schutz vor Diskriminierungen.

### **III. Artikel 12 BRK und die deutsche Rechtslage**

Mit Art. 12 BRK – *Gleiche Anerkennung vor dem Recht* – garantieren die Vereinten Nationen die Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderung. Jeder Vertragsstaat, der die BRK ratifiziert, anerkennt damit, dass seine Staatsangehörigen unabhängig von Art und Schwere einer Behinderung ihren Lebensalltag selbst bestimmen. Damit knüpft Art. 12 BRK an die Präambel der BRK an, die unter Buchstabe n) betont, „wie wichtig die individuelle Autonomie und Unabhängigkeit für Menschen mit Behinderungen ist, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen.“

Zu den Regelungen des Art. 12 BRK und den damit korrespondierenden Regelungen des deutschen Rechts im Einzelnen:

#### **1. Artikel 12 Abs. 1 – gleiche Anerkennung als Rechtssubjekt**

Artikel 12 Abs. 1 BRK bekräftigt, *dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden*. Das deutsche Recht entspricht dem; es sieht vor, dass jeder Mensch mit Vollendung der Geburt rechtsfähig (§ 1 BGB) und damit Träger von Rechten und Pflichten ist. Die Rechtsfähigkeit ist unabhängig von der körperlichen oder geistigen Verfassung und kann einem Menschen weder entzogen werden, noch kann man auf sie verzichten.

#### **2. Artikel 12 Abs. 2 – gleichberechtigte Rechts- und Handlungsfähigkeit**

Artikel 12 Abs. 2 BRK bestimmt als Folge der *gleichen Anerkennung vor dem Recht, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen*. Damit schützt Art. 12 BRK die Rechtsfähigkeit und die rechtliche Handlungsfähigkeit als Ausdruck der Selbstbestimmung des Menschen in umfassender Weise.

Der Oberbegriff der Handlungsfähigkeit umfasst in der deutschen Rechtsordnung insbesondere:

- die **Geschäftsfähigkeit** als Fähigkeit zur eigenständigen Vornahme von Rechtsgeschäften, z. B. Vertragsabschlüssen. Gemäß § 104 Nr. 2 BGB ist geschäftsunfähig, *wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der*

*Zustand ein vorübergehender ist.* Willenserklärungen eines Geschäftsunfähigen sind gemäß § 105 Abs. 1 BGB nichtig. Grundsätzlich geht das BGB von der Geschäftsfähigkeit als dem Regelfall aus; dies gilt auch für Personen, die unter Betreuung stehen. Die Geschäftsunfähigkeit stellt im Rechtssinne die Ausnahme dar und ist im jeweiligen Einzelfall anhand der konkreten Umstände und bezogen auf den Zeitpunkt der in Frage stehenden Willenserklärung von demjenigen zu beweisen, der sich auf sie beruft<sup>1</sup>.

- die **Einwilligungsfähigkeit** als Fähigkeit, in ärztliche Heileingriffe oder sonstige medizinische Maßnahmen einzuwilligen. Einwilligungsfähig ist nach ständiger Rechtsprechung<sup>2</sup>, wer Art, Bedeutung und Tragweite – also auch die Risiken – einer ärztlichen Maßnahme erfassen kann. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einwilligung ist die ärztliche Aufklärung, die den Patienten informieren und in die Lage versetzen soll, kompetent über seine Behandlung zu entscheiden. Maßgeblich hierfür ist nicht die Geschäftsfähigkeit des Patienten, sondern die Fähigkeit, nach Aufklärung die Komplexität des betreffenden Eingriffs konkret zu erfassen. Dies ist stets im Einzelfall vom behandelnden Arzt zu überprüfen. Von besonderer Bedeutung ist die Einwilligungsfähigkeit im Zusammenhang mit eigennütziger oder fremdnütziger Forschung. Das deutsche Recht verbietet fremdnützige Forschung an nichteinwilligungsfähigen Personen. Nach Art. 15 Abs. 1 S. 2 BRK darf ebenfalls niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Untersuchungen unterworfen werden.
- die **Deliktsfähigkeit** als Fähigkeit, für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden verantwortlich sowie verpflichtet zu sein, dafür Ersatz leisten zu müssen. Deliktsunfähig gemäß § 827 S. 1, 2. Alt. BGB ist, *wer in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem anderen Schaden zufügt*. Die Deliktsfähigkeit ist im jeweiligen Einzelfall und in Anbetracht der genauen Umstände der Schadensverursachung zu beurteilen.
- die **Schuldfähigkeit** als Fähigkeit, für strafbare Handlungen verantwortlich gemacht zu werden. Gemäß § 20 StGB handelt der Täter schuldlos, wenn er wegen Schwachsinn oder wegen einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Die Vorschrift ist eine Ausprägung des Grundsatzes „Niemand soll für schuldloses Handeln bestraft werden“.

---

<sup>1</sup> BGH WM 1972, 972; MünchKommBGB, Schmitt, § 104 RdNr. 21.

<sup>2</sup> Grundlegend BGH NJW 72, 355; zuletzt OLG München, Urteil v. 3.11.2011, Az.: 1 U 984/11; Thüringer OLG, Urteil v. 6.10.2011, Az.: 1 Ss 82/11; OLG Frankfurt, 16.03.2010, Az.: 8 U 58/09.

### **3. Artikel 12 Abs. 3 - Unterstützung bei der Ausübung der Handlungsfähigkeit**

Nach Artikel 12 Absatz 3 BRK sind die *Vertragsstaaten* verpflichtet, *geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Umsetzung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen. Die Gewährleistung von Unterstützung bei der persönlichen Ausübung der eigenen Rechts- und Handlungsfähigkeit ist demnach vorrangig und konsequent umzusetzen.*

Unabhängig von Art und Schwere einer Behinderung sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Wünsche von Menschen mit Behinderung zu ihrer Lebensgestaltung zu ermitteln und sie zu beraten und zu unterstützen. Selbst wenn ein Mensch mit einer Behinderung völlig auf die Unterstützung anderer angewiesen ist, sollte die Unterstützung leistende Person ihm die Möglichkeit geben, seine Rechts- und Handlungsfähigkeit im größtmöglichen Umfang seinen Wünschen entsprechend auszuüben.<sup>3</sup>

Das geltende Betreuungsrecht sieht vor, dass Menschen bei der Ausübung ihrer Handlungsfähigkeit unterstützt und beraten werden. Gem. § 1901 BGB hat der Betreuer bei Erfüllung seiner Aufgaben das Recht des betreuten Menschen auf selbstbestimmte Lebensgestaltung zu beachten; wichtige Entscheidungen hat er vorab mit dem betreuten Menschen zu besprechen und insgesamt dessen Rehabilitation zu fördern.

Dabei hat die Anordnung einer Betreuung möglichst „maßgeschneidert“ am individuellen rechtlichen Unterstützungsbedarf des Betroffenen orientiert zu erfolgen, ohne diesen in seinem persönlichen Rechtsstatus einzuschränken. Der betreute Mensch bleibt auch im Aufgabenkreis eines rechtlichen Betreuers grundsätzlich voll handlungsfähig.

Zudem soll der das Betreuungsrecht beherrschende Erforderlichkeitsgrundsatz eine begrenzende Wirkung auf die Einrichtung und Führung von Betreuungen entfalten. Der Erforderlichkeitsgrundsatz ist heranzuziehen bei der Prüfung, ob eine Betreuung notwendig ist oder ob andere Hilfen ausreichen, bei der Festlegung des Umfangs der Aufgabenkreise des Betreuers, bei der Festlegung der Dauer der Betreuung sowie im Rahmen der Führung der Betreuung im Hinblick auf die nach § 1901 BGB bestehende Verpflichtung des Betreuers, vorrangig Selbstbestimmung zu ermöglichen, bevor stellvertretende Entscheidungen getroffen werden.

---

<sup>3</sup> Deutsche Übersetzung: Von der Ausgrenzung zur Gleichberechtigung – Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen, herausgegeben vom Deutschen Bundestag, Seite 89.

Das deutsche Betreuungsrecht beinhaltet allerdings auch das Instrument der gesetzlichen Vertretung und andere Bestimmungen, die Eingriffe in die Rechtsstellung Betroffener erlauben. Dies betrifft insbesondere den in § 1902 BGB verankerten Grundsatz, dass der Betreuer den betreuten Menschen in dem ihm übertragenen Aufgabenkreis gerichtlich und außergerichtlich vertritt und die in § 1903 BGB verankerte Möglichkeit der Beschränkung der rechtlichen Handlungsfähigkeit zur Vermeidung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen in der Folge eigener Entscheidungen des betreuten Menschen.

#### **4. Artikel 12 Abs. 4 - Sicherungsmaßnahmen gegen Missbrauch**

Von besonderer Bedeutung für die Wahrung der Interessen von Menschen mit geistiger Behinderung sind die Schutzvorkehrungen in Artikel 12 Abs. 4 BRK. Nach dieser Bestimmung müssen die Vertragsstaaten der BRK sicherstellen, *dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.*

In der deutschen Rechtsordnung sind die meisten dieser Vorgaben in den materiellen (BGB) und verfahrensrechtlichen (FamFG) Bestimmungen des Betreuungsrechts erfüllt. So sind Personen im Betreuungsverfahren unabhängig von ihrer Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig<sup>4</sup>, ihre Wünsche bei der Einrichtung und Durchführung einer Betreuung sind zu beachten<sup>5</sup>. Ferner dient auch der Ausschluss von Interessenkollisionen bei der Auswahl des Betreuers<sup>6</sup>, die gerichtliche Aufsicht über die Führung von Betreuungen<sup>7</sup> sowie der für das gesamte Betreuungsrecht geltende „Grundsatz der Erforderlichkeit“, der u. a. auch in der gesetzlich vorgesehenen Überprüfung von Betreuungen im Hinblick auf ihre Verlängerung oder Aufhebung zum Ausdruck kommt<sup>8</sup>, der Sicherung vor Missbrauch.

---

<sup>4</sup> Vgl. § 275 FamFG.

<sup>5</sup> Vgl. §§ 1897 Abs. 4, 1901 Abs. 2 S. 2 BGB, 275 FamFG.

<sup>6</sup> Vgl. § 1897 Abs. 5 BGB.

<sup>7</sup> Vgl. §§ 1837, 1908i BGB.

<sup>8</sup> § 295 Abs. 2 FamFG.

#### **IV. Möglichkeiten der Unterstützung konsequent nutzen!**

Die Lebenshilfe begrüßt die mit Art. 12 Abs. 3 BRK zum Ausdruck kommende, Ausrichtung auf die von Menschen mit Behinderung ggfs. benötigte Unterstützung bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit und fordert eine konsequente Umsetzung des in Art. 12 Abs. 3 BRK vorgesehenen Prinzips der unterstützten Entscheidungsfindung in der deutschen Rechtsordnung und vor allem deren praktische Umsetzung:

Hierfür muss zunächst gewährleistet werden, dass Menschen mit geistigen Behinderungen ernst genommen, ihre Wünsche und Vorstellungen für eine selbstbestimmte Lebensgestaltung ermittelt werden und sie bei deren Verwirklichung die benötigte Unterstützung erhalten. Voraussetzung dafür ist insbesondere, dass unter **Einsatz aller Möglichkeiten der kommunikativen Verständigung** Wahlmöglichkeiten bei einer persönlichen Entscheidungsfindung zur eigenen Lebensgestaltung von Menschen mit Behinderung vermittelt werden.

Des Weiteren müssen **sonstige Unterstützungsleistungen (Beratung, Begleitung, Unterstützung)** außerhalb des Betreuungsrechts normiert und abrufbar sein, so dass die Anordnung einer rechtlichen Betreuung möglichst gar nicht erst erforderlich wird.

Soweit die Anordnung einer rechtlichen Betreuung erforderlich ist, muss der in § 1901 BGB geregelte **Vorrang des Selbstbestimmungsrechts** sorgfältig beachtet werden.

Schließlich muss selbst in den unabweisbaren Situationen stellvertretender Entscheidungen/ Handlungen (§§1902, 1903 BGB) unter **Ausschöpfung aller Kommunikationsmöglichkeiten** die **Wünsche und Vorstellungen auch von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf ermittelt und beachtet werden.**

#### **V. Stellvertretung als Ultima Ratio**

Stellvertretend handelt der Betreuer, wenn er in der Ich-Form im Namen des Betreuten auftritt. Die Stellvertretung unterscheidet sich von der Unterstützung bei rechtlichen Handlungen, die auch Teil der rechtlichen Betreuung ist.

Die Tatsache, dass stellvertretende Entscheidungen an keiner Stelle der BRK Erwähnung finden, hat auf nationaler und internationaler Ebene zu intensiven Diskussionen geführt, ob die BRK stellvertretende Entscheidungen gleichsam verbietet. Neben dem klaren Wortlaut von Art. 12 Abs. 3 BRK steht dabei insbesondere die Frage im Mittelpunkt, ob die nach Art. 12 Abs. 4 BRK zu

gewährleistenden Sicherungen auch stellvertretende Entscheidungen im Interesse und zum Schutz des behinderten Menschen umfassen können oder sich nur auf Unterstützungsmaßnahmen im Sinne von Art. 12 Abs. 3 BRK beziehen dürfen. Von Bedeutung ist insoweit die Befürchtung, die Ableitung einer Zulässigkeit stellvertretender Entscheidungen aus Art. 12 Abs. 4 BRK würde Vertragsstaaten als Rechtfertigung dienen, überholte und diskriminierende Maßnahmen der pauschalen Entmündigung und Vormundschaft beizubehalten.

**Die Lebenshilfe hält allerdings einen rechtsdogmatischen Theorienstreit, ob nach Art. 12 BRK stellvertretende Entscheidungen durch Betreuer grundsätzlich unzulässig sind, für nicht zielführend.**

Für die Lebenshilfe steht vielmehr außer Zweifel, dass es Situationen gibt, in denen Menschen mit einer geistigen Behinderung, auch unter Ausschöpfung aller (vertrauensbasierten) besonderen Kommunikationsformen nicht in der Lage sind, Wesen, Inhalt und Bedeutung einer bestimmten sie betreffenden Angelegenheit zu verstehen und dazu einen Willen zu bilden, der von unserer Rechtsordnung für eine rechtsverbindliche Entscheidung gefordert ist, damit der Person die Rechtsfolgen ihrer Erklärung zugeordnet werden können. Zum Schutz der rechtlichen Interessen und für die Gewährleistung der Teilhabe aller Menschen am Rechtsleben ist es nach Überzeugung der Lebenshilfe daher unvermeidbar, die Möglichkeit stellvertretender Entscheidungen in der deutschen Rechtsordnung vorzusehen. Anstelle von Stellvertretung in diesen Fällen von einer „Unterstützung zu 100%“ zu sprechen, nur um der Fiktion der vollständigen Handlungsfähigkeit jedes Menschen in jeder Situation Genüge zu tun, würde die Rechtswirklichkeit im Sinne der BRK nicht verändern. Vielmehr stünde zu befürchten, dass durch eine entsprechende Umetikettierung der Stellvertretung der zurzeit zu beklagende äußerst unkritische Umgang mit dem Instrument der „Stellvertretung“ sich eher noch verfestigen würde.

Bisher existiert weltweit kein praktikables System der unterstützten Entscheidungsfindung, mit dem bei der Wahrnehmung der rechtlichen Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen auf stellvertretendes Handeln gänzlich verzichtet werden kann. Praktikable rechtliche Systeme der unterstützten Entscheidungsfindung einschließlich zuverlässiger Schutzmechanismen vor Missbrauch und Diskriminierung sind allenfalls im Anfangsstadium ihrer Entwicklung bzw. Erprobung und Anwendung.

**Es bedarf also intensiver Anstrengungen der Vertragsstaaten, um die in Art. 12 Abs. 3 BRK geforderten Rahmenbedingungen für eine angemessene Unterstützung für selbstbestimmte Entscheidungen zu entwickeln und umzusetzen.**

Die Lebenshilfe empfiehlt, alternative Ansätze aus anderen Rechtskreisen sorgfältig auf ihre Stärken und Schwächen sowie ihre Anwendbarkeit auch im deutschen Rechtssystem zu überprüfen und in Modellprojekten zu erproben.

## **VI. Forderungen der Bundesvereinigung Lebenshilfe – Das Betreuungsrecht konventionskonform weiterentwickeln und umsetzen!**

Deutschland hat die BRK ohne Vorbehalte ratifiziert und muss seine daraus völkerrechtlich resultierenden Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten erfüllen.

Die Bundesregierung hat bislang einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Hinblick auf die Umsetzung von Art. 12 ff. BRK verneint. Der Abschlussbericht einer interdisziplinären Arbeitsgruppe unter Federführung des Bundesministeriums der Justiz hat als wesentliche Maßnahme zur verstärkten Berücksichtigung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Betreuungsverfahren die obligatorische Einbeziehung der örtlichen Betreuungsbehörde empfohlen, die in einen im Juli 2012 vorgelegten Referentenentwurf des BMJ eingeflossen ist.

**Die Bundesvereinigung Lebenshilfe sieht weiteren sowohl gesetzgeberischen als auch praktischen Handlungsbedarf und fordert die Bunderegierung auf hier aktiv zu werden:**

### **1. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf**

- Das **Recht der Geschäftsfähigkeit** und deren Rechtsfolgen (§ 104 Nr. 2 BGB i.V.m. § 105 BGB) ist schon wegen seiner völlig veralteten und diskriminierenden Fassung reformbedürftig. Eine geistige Behinderung kann nicht als krankhafte Störung der Geistestätigkeit bezeichnet werden. Zudem gilt es die schon bei der Reform des Betreuungsrechts vor 20 Jahren erforderlich gewordene Weiterentwicklung im Recht der Geschäftsfähigkeit endlich herbeizuführen. Die nach wie vor fehlerhafte Vorstellung Geschäftsunfähigkeit sei ein dauerhafter unveränderbarer Zustand, die auch gerade durch den Begriff „Unfähigkeit“ manifestiert wird, gilt es durch eine eindeutige neue Regelung zu durchbrechen. Darüber hinaus hält die Bundesvereinigung Lebenshilfe den Schutzcharakter der Regelungen zur Geschäftsunfähigkeit für fragwürdig, weil sie es auch dem Vertragspartner des behinderten Menschen ermöglichen, sich unter Berufung auf dessen Geschäftsunfähigkeit von der Vereinbarung zu lösen.



Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher eine diskriminierungsfreie gesetzliche Neufassung des Geschäftsfähigkeitsrechts.

- Eine mit der Formulierung von § 104 Nr. 2 BGB identische, diskriminierende Formulierung enthält § 827 S. 1, 2. Alt. BGB für die Tatbestandsfassung der **Deliktunfähigkeit** sowie § 20 StGB für den Bereich der strafrechtlichen **Schuldunfähigkeit**.

Die Lebenshilfe hält es daher ebenfalls für erforderlich, die gesetzlichen Voraussetzungen für den möglichen Ausschluss der Deliktsfähigkeit bzw. der Schuldunfähigkeit diskriminierungsfrei zu formulieren.

- Damit deutlich wird, dass die in § 1901 Abs. 1 und 2 BGB normierten Anforderungen an den Betreuer, die **Selbstbestimmung des betreuten Menschen** zu fördern, nicht in das Belieben des Betreuers gestellt, sondern verpflichtend sind, ist § 1901 BGB zu präzisieren.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert, die in § 1901 BGB geregelten Betreuerpflichten so zu konkretisieren, dass rechtliche Betreuer besondere Formen und Bedürfnisse der Kommunikation berücksichtigen und dadurch Menschen mit geistiger Behinderung soweit wie möglich in die Lage zu versetzen haben, Entscheidungen persönlich zu treffen.

- Nach Maßgabe von Art. 12 Abs. 3 BRK muss die Unterstützung bei der persönlichen Ausübung der eigenen Handlungsfähigkeit Vorrang vor stellvertretenden Entscheidungen durch den Betreuer haben. Damit trifft den Vertragsstaat und den von ihm eingesetzten Betreuern eine **erhöhte Pflicht zur Rechtfertigung stellvertretenden Handelns**.

Die Lebenshilfe fordert, die in § 1840 BGB geregelte, im Betreuungsrecht über § 1908 i Abs. 1 Satz 1 BGB entsprechend geltende jährliche Berichtspflicht für Betreuer so zu konkretisieren, dass neben der in der geltenden Fassung einseitig betonten Berichtspflicht über die Vermögensverwaltung auch die Beachtung der aus § 1901 BGB folgenden Pflichten angemessen Berücksichtigung finden muss.

Um die Nachrangigkeit stellvertretenden Handelns auch strukturell zu verankern, fordert die Lebenshilfe weiterhin, die in § 1902 BGB geregelte Vertretungsberechtigung des rechtlichen Betreuers als ultima ratio mit der vorrangigen Verpflichtung zur Erfüllung der in § 1901 BGB geregelten Pflichten zu verknüpfen.

- Während Art. 23 Abs. 1 c) BRK Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit garantiert, erlaubt § 1905 BGB unter strengen Voraussetzungen die **Sterilisation** durch Einwilligung eines Betreuers.<sup>9</sup> Hierbei ist besonders problematisch, dass § 1905 Abs. 1 Satz 2 BGB auch eine schwerwiegende – die Einwilligung in eine Sterilisation legitimierende – Gefahr für den seelischen Gesundheitszustand der potentiell Schwangeren darin sieht, dass ggf. Maßnahmen die mit der Trennung von Mutter und Kind verbunden wären, ergriffen werden müssten. Das alles unterstellt, dass vor der Geburt eines Kindes absehbar sein könnte, ob eine solche Trennung zum Kindeswohl erforderlich wird oder nicht. Nach heutigen Maßstäben und vielfachen und immer ausdifferenzierteren Eltern-Kind-Angeboten und Einrichtungen, kann die zitierte Regelung nichtmehr als zeitgemäß gelten. Vielmehr veranlasst die BRK dazu auch die Elternschaft von Menschen mit Behinderungen als Menschenrecht anzuerkennen und alle angemessenen Vorkehrungen bereit zu stellen, damit dieses Elternrecht auch gelebt werden kann.

#### **Nach Auffassung der Lebenshilfe folgt aus Art. 23 BRK das Gebot, § 1905 Abs. 1 Satz 2 BGB zu streichen.**

- Die mit § 275 FamFG jedem Betroffenen garantierte Verfahrensfähigkeit ist eine wichtige Errungenschaft für die Verwirklichung der Zielsetzung, die Nachrangigkeit von Betreuung sicherzustellen. Für eine tatsächliche Einbeziehung von Menschen mit geistiger Behinderung in sie betreffende **Verfahrenshandlungen** muss jedoch in einer für sie verständlichen Form mit ihnen kommuniziert werden.

#### **Entsprechend der in § 630e BGB-E vorgesehenen Regelung des Patientenrechts fordert die Lebenshilfe, dass Verfahrenshandlungen in Betreuungssachen für die betreuten Menschen in für diese verständlicher Form zu erfolgen haben.<sup>10</sup>**

- Der **Ausschluss vom Wahlrecht** nach § 13 Nr. 2 BWahlG erfolgt pauschal bei „Betreuung in allen Angelegenheiten“. Dieses generalisierende Anknüpfungsmerkmal für einen Wahlrechtsausschluss ist mit Art. 29 BRK unvereinbar.

---

<sup>9</sup> Laut Betreuungsverfahren Zusammenstellung der Bundesergebnisse für die Jahre 1992 bis 2011, Stand: 8. Juni 2012, Bundesamt für Justiz, wurden im Jahr 2011 41 Sterilisationen nach §1905 BGB angeordnet bzw. bewilligt und 17 abgelehnt.

<sup>10</sup> Vgl. die Stellungnahme der Lebenshilfe zum Betreuungsbehördengesetz vom 29.08.2012: „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde“

## Die Bundesvereinigung Lebenshilfe und eine Vielzahl anderer Verbände fordern daher die ersatzlose Streichung von § 13 Nr. 2 BWahlG.<sup>11</sup>

- Art. 13 BRK regelt das Recht auf **barrierefreien Zugang zur Justiz** für Menschen mit Behinderung. Es ist sicherzustellen, dass Menschen mit geistiger Behinderung und/oder psychosozialen Problemen in behördlichen und gerichtlichen Verfahren Kommunikationshilfen erhalten, die ihnen den Zugang zur Justiz in gleicher Weise wie nicht behinderten Menschen eröffnen.

### 2. Rechtstatsachenforschung zur Beseitigung von Umsetzungsdefiziten im Betreuungsrecht erforderlich

Erhebliche Defizite bei der Umsetzung des Betreuungsrechts bestehen vor allem im Hinblick auf die Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes sowie des Vorrangs des Willens des Betroffenen.

**Um die Ursachen und die Tragweite dieses Umsetzungsdefizits erkennen und Herangehensweisen für deren Behebung entwickeln zu können, fordert die Lebenshilfe eine umfängliche Forschung hinsichtlich der Betreuungswirksamkeit.**

Dabei sollten zunächst vorrangig die nachfolgend genannten Fragestellungen untersucht werden:

- Wie viele Betreuungen werden gegen den Willen der Menschen mit Behinderungen angeordnet?
- Wie viele Betreuungen werden mit der Begründung abgelehnt, dass anderweitige Hilfen im Sinne des § 1896 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. BGB vorhanden seien? Um welche Hilfe handelt es sich dabei?
- In wie vielen Fällen wird eine Betreuung in allen Angelegenheiten angeordnet?
- In wie vielen Fällen werden Betreuungen weitergeführt, obwohl der Betreute die Betreuung nicht mehr wünscht?

---

<sup>11</sup> Vgl. Aufsatz Hellmann, Bt-Prax, 5/2010 - S. 208 – 2012; „Zur Vereinbarkeit des Wahlrechtsausschluss nach § 13 Nr. 2 BWG mit bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen“ sowie gemeinsame Stellungnahme der Fachverbände, September 2012: „Änderung des Wahlrechts: Völkerrechtswidrige Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen beenden!“.

- In welchen Bereichen und in welchem Umfang treffen Betreuer Entscheidungen stellvertretend für den Betreuten? Welche Begründungen werden hierfür angegeben?
- In wie vielen Fällen werden der Wille bzw. die Wünsche der Betreuten nicht umgesetzt oder missachtet?
- Welche Qualitätskriterien müssen bei der Betreuungsführung beachtet werden? Welche Verfahren der Qualitätssicherung sind denkbar?
- Mit welcher Begründung werden Einwilligungsvorbehalte nach § 1903 BGB angeordnet?

Von einer solchen Rechtstatsachenforschung sind wichtige Impulse für eine Verbesserung der Rechtspraxis zu erwarten; daneben sollten schon jetzt mögliche praktische Verbesserungen im Betreuungsalltag wie richterliche Anhörungen im häuslichen Umfeld des Betreuten und der Abschluss von Vereinbarungen über gute gesetzliche Betreuung, wie sie z.B. der Rat behinderter Menschen der Bundesvereinigung Lebenshilfe<sup>12</sup> entworfen hat, zum Einsatz kommen.

### **3. Bewusstseinsbildung**

**Darüber hinaus erachtet die Lebenshilfe es als gesamtgesellschaftliche Aufgabe, Bewusstseinsbildung auch zum Thema der umfassenden Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit geistigen Behinderungen zu betreiben.**

In diesem Kontext sind insbesondere gezielte Maßnahmen für Berufsgruppen vorzusehen, die entweder wesentliche Dienstleistungen erbringen, im Gesundheitswesen, als Organ der Rechtspflege oder als Teil der Verwaltung tätig sind. Ziel solcher Aktivitäten muss es auch sein, Kenntnisse über die oftmals unterschätzten Fähigkeiten von Menschen mit geistiger Behinderung sowie zum Einsatz leichter Sprache oder nonverbaler Kommunikationsmittel zu vermitteln. Im Rahmen einer solchen stärkeren Bewusstseinsbildung können gerade auch Betreuungsvereine aktiv werden, wofür eine angemessene Förderung der Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine bundesweit etabliert werden muss.

---

<sup>12</sup> Vereinbarungen über gute gesetzliche Betreuung, Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. 2011, [www.lebenshilfe.de/de/in-leichter-sprache/mitreden/Downloads/Vereinbarung-maennlich.pdf](http://www.lebenshilfe.de/de/in-leichter-sprache/mitreden/Downloads/Vereinbarung-maennlich.pdf).